

## Auftrag zur Strombelieferung für Privatkunden

Stadtwerke Bad Rodach (STW)  
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach  
Tel. 09564/9239-0 Fax 09564/9239-10  
E-Mail: info@stw-bad-rodach.de  
Internet: www.stw-bad-rodach.de

Stadtwerke Bad Rodach  
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach  
Sitz des Eigenbetriebes: Bad Rodach  
Registergericht Coburg: HRA 3812  
USt-IdNr.: DE 155953511

## 1. Produkt

## STW ONLINE

Arbeitspreis: 37,89 ct/kWh

Jahresgrundpreis 149,00 Euro

- STW ONLINE ist nur für Privatkunden erhältlich
- Nur gültig für Stromlieferungen der STW an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Rodach
- Preisgarantie: Bis zum 31.12.2024 (Ausnahme siehe Abschnitt VI der ASLB)
- Vertragslaufzeit: 31.12.2024
- Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden

Die Preise beinhalten Entgelte für die Stromlieferung; Netznutzungsentgelte; Stromsteuer; Konzessionsabgaben, Entgelte für Messstellenbetrieb, Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage nach § 18 AbLaV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Umsatzsteuer. Kunden mit Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzählern sowie Leistungsmessung können nicht beliefert werden. Sollten die STW am Ende des Abrechnungszeitraums feststellen, dass dennoch ein solcher Kunde mit Strom beliefert wurde, werden zusätzliche Kosten, die den STW hierfür vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurden, an den Kunden weitergereicht. Privatkunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen.

## 2. Rechnungsanschrift

Vorname\*

Name\*

Geb.datum\*

Straße/Nr.\*

PLZ\*  Ort\*

E-Mail\*

Tel.Nr.\*

## 3. Angaben zur Stromversorgung

- ☐ zum späteren Lieferbeginn \_\_\_\_\_
- ☐ Lieferantenwechsel
- ☐ Nächstmöglicher Termin
- ☐ Erstbezug/Neueinzug zum \_\_\_\_\_
- ☐ Bisheriger Stromversorger\* \_\_\_\_\_
- ☐ Vorjahresverbrauch (kWh) \_\_\_\_\_
- Zählernummer \_\_\_\_\_

Der Beginn der Lieferung ist immer zum Monatsanfang (Ausnahme: Neubezug und Erstbezug) und richtet sich danach, wann ein Lieferantenwechsel nach Ihren bisherigen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel frühestens möglich ist. Falls der genannte Lieferbeginn nicht möglich ist, so gilt als Lieferbeginn der nächstmögliche Termin.

## 4. Lieferanschrift (falls abweichend von Punkt 2.)

Straße/Nr.

PLZ  Ort

## 5. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger – Id-Nr.

Kreditinstitut\*

(Name und BIC)\*

IBAN\*

Kontoinhaber\*

Ich ermächtige die STW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Bad Rodach auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

X

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte Rückseite beachten !!!

# Auftrag zur Strombelieferung für Privatkunden

Stadtwerke Bad Rodach (STW)  
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach  
Tel. 09564/9239-0 Fax 09564/9239-10  
E-Mail: [info@stw-bad-rodach.de](mailto:info@stw-bad-rodach.de)  
Internet: [www.stw-bad-rodach.de](http://www.stw-bad-rodach.de)

Stadtwerke Bad Rodach  
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach  
Sitz des Eigenbetriebes: Bad Rodach  
Registergericht Coburg: HRA 3812  
USt-IdNr.: DE 155953511

seit  
1911

STADTWERKE  
BAD RODACH

Jede Sekunde für Sie da!

## 6. Auftragserteilung, Vollmacht, Datenschutz und Widerrufsrecht

Ich beauftrage hiermit die STW, die im Punkt 2. bzw. 3. bezeichnete Anschrift gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) mit Strom zu versorgen. Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB), welche Bestandteil des Vertrages sind, erkenne ich mit meiner Unterschrift an und bestätige hiermit den Erhalt. Ferner bevollmächtige ich die STW, einen bisherigen Stromliefer- oder Grundversorgungsvertrag mit meinem bisherigen Lieferanten zu dem im Punkt 4. genannten Zeitpunkt oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Lieferanten bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen. Hierzu können die STW von mir, soweit der bisherige Lieferant unter Berufung auf § 174 BGB einer Erklärung der STW nach Satz 1 widerspricht, eine von mir unterzeichnete Vollmacht im Original verlangen. Gleichzeitig ermächtige ich die STW, in meinem Namen und in meinem Auftrag, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem Netzbetreiber, wenn ich Anschlussnehmer bin, einen Netzzanschluss-, und, wenn ich Anschlussnutzer bin, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die STW nicht begründet. Entstehen mir durch einen solchen Abschluss Kosten, werde ich vorher von den STW hierüber informiert und meine Zustimmung eingeholt. Ich bin berechtigt, diese Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

### Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns, Stadtwerke Bad Rodach, Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach, Telefon: 09564/9239-0, Telefax: 09564/9239-10 email: [info@stw-bad-rodach.de](mailto:info@stw-bad-rodach.de), Internet: [www.stw-bad-rodach.de](http://www.stw-bad-rodach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Ihre Stadtwerke Bad Rodach

#### Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

### Datenschutz für natürliche Personen und allgemeine Werbeeinwilligung

Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen entstehen.

Ohne die Einwilligung ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich.

### Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die

- ☐ Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- ☐ Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angeboten und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- ☐ Der Ehepartner willigt ebenso mit seinem nachfolgenden Ankreuzen und seiner Unterschrift am Ende des Vertrages ein in die Verarbeitung seiner Daten (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Verarbeitung)
- ☐ Werbung per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Werbung).

#### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

**Verantwortlicher** sind die Stadtwerke Bad Rodach, Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach, vertreten durch Herrn Clemens Koropecski, Telefon 09564/9239-0, Fax 09564/9239-10, E-Mail: [info@stw-bad-rodach.de](mailto:info@stw-bad-rodach.de), **Datenschutzbeauftragter** ist Herr Uwe Schmidt, Markt 1, 96476 Bad Rodach, Telefon 09564/9222-0, E-Mail: [datenschutz@bad-rodach.de](mailto:datenschutz@bad-rodach.de). Die vollständige Datenschutzerklärung „Datenschutzerklärung für Vertragsverhältnisse“ der Stadtwerke Bad Rodach nach Art. 13, 14 DS-GVO kann unter dem Link [www.stw-bad-rodach.de/datenschutz](http://www.stw-bad-rodach.de/datenschutz) eingesehen, von dort heruntergeladen und auch unentgeltlich am vorgenannten Geschäftssitz der Stadtwerke Bad Rodach in Papierform abgeholt werden. In dieser wird auch über diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen. Die Datenschutzverarbeitung erfolgt zu den in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken.

x

x

Ort, Datum

Die mit einem \* gekennzeichneten Angaben sind Pflichtangaben.

Unterschrift Auftraggeber

## Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASLB) für STW ONLINE - Lastprofilkunden

### I. Begriffsbestimmungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Lieferanten betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 22 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. Strom ist elektrische Energie.
8. Stromlieferant ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
9. Stromliefervertrag ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Lieferanten mit Strom beliefert wird.
10. Lieferant des Kunden sind die Stadtwerke Bad Rodach.
11. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

### II. Stromlieferung

#### 1. Stromliefervertrag

- 1.1 Der Stromliefervertrag ist vom Kunden in Textform abzuschließen.

- 1.2 Der Lieferant wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Auftrages beim Lieferanten dessen Annahme entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch den Lieferanten, so gilt der Vertrag zu dem im Punkt 4 genannten Zeitpunkt (Lieferbeginn) als geschlossen.

#### 2. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

#### 3. Art der Stromlieferung

- 3.1 Der Lieferant kann im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Er trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu dessen Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den vom Lieferanten veröffentlichten oder den zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen sowie diesen ASLB Strom zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 3.3 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

#### 4. Voraussetzung der Stromlieferung

- 4.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch den Lieferanten auf der Grundlage des Stromliefervertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.
- 4.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 4.3 Der Lieferant ist von seiner Stromlieferverpflichtung befreit, soweit

- a) die Preisregelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- b) und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat, oder
- c) solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, einer Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist oder ihm dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

#### 5. Haftung

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung des Versorgers beruht.
- 5.2 Der Lieferant ist im Fall von Ziffer 5.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 5.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Lieferant dem Kunden für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Ver-

trages), beschränkt auf die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

### 6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Lieferanten für die Versorgung aus dem Verteilernetz, über das der Kunde vom Lieferanten versorgt wird.

- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können vom Lieferanten in ergänzenden Bedingungen geregelt werden. Der Lieferant kann solche ergänzenden Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

### III. Aufgaben und Rechte des Lieferanten

#### 1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.

- 1.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.

#### 2. Ablesung

- 2.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netz- oder Messstellenbetreiber oder von einem Dritten erhalten hat.

- 2.2 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV,
- b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
- c) bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Lieferanten angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Lieferanten berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

#### 3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

#### 4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Lieferanten zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Lieferanten auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### IV. Abrechnung der Stromlieferung

#### 1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise abgerechnet.

- 1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt an den Lieferanten gesondert zu vergüten, wobei der Lieferant insofern auch Pauschalen nach dem Preisblatt des Lieferanten berechnen kann, die angemessen und billig sein müssen.
- 1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt VI.
- 1.4 Erfolgt bei Lieferung oder Bezug aus dem Mittelspannungsnetz die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste um 3 % erhöht. Diese erhöhten Messwerte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

## 2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Macht der Lieferant von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Lieferanten festgelegten Höhe und zu den vom Lieferanten hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.
- 2.3 Ändern sich die Preise für die Belieferung des Kunden durch den Lieferanten, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Lieferanten erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden vom Lieferanten zuviel gezahlte Abschläge zeitnah erstattet.

## 3. Vorauszahlungen

- 3.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
- 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
- zweimaliger unpunktlicher oder unvollständiger Zahlung oder
  - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Lieferanten im laufenden Vertragsverhältnis
  - oder bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Lieferanten,
  - oder nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.
- 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt der Lieferant berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
- 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.
- ## 4. Sicherheitsleistung
- 4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASLB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.
- 4.2 Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB verzinst.
- 4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierfür ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

## 5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Lieferanten verständlich gestaltet und entsprechen § 40 EnWG. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Lieferanten vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Lieferanten der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen wird der Lieferant hinweisen.

## 6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Der Nachweis geringer Kosten ist dem Kunden vorbehalten.
- 6.3 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Lieferanten entstehen, letzterem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.
- 6.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- a) Bareinzahlung
  - b) Banküberweisung
  - c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- zu leisten.

## 7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7.3 Die Regelungen in den Ziffern 7.1 und 7.2 gelten auch für den Fall, dass der Lieferant an der Entnahmestelle des Kunden eigene Messeinrichtungen betreibt und sich dabei Abweichungen zu Messergebnissen des Messstellenbetreibers ergeben.

## 8. Preise für sonstige Leistungen der Stadtwerke Bad Rodach

|                                                                   | Nettopreis  | Endpreis         |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|------------------|
| Mahnung                                                           |             | 3,00 €           |
| Rücklastgebühren                                                  | gem. Kosten | Geldinstitute    |
| Inkassogang                                                       |             | 40,00 €          |
| Unterbrechung der Versorgung                                      |             | 70,00 €          |
| Wiederherstellung der Versorgung                                  | 90,00 €     | 107,10 €         |
| Bearbeitungsgebühr für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen | 25,21 €     | 30,00 €          |
|                                                                   |             | (inkl. 19% USt.) |

## V. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

### 1. Unterbrechung der Stromlieferung

- 1.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASLB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.



1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Lieferant die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB pauschal berechnen.

1.4 Der Lieferant hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

## 2. Kündigung

2.1 Die erste Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den diesbezüglichen Angaben hierzu im Auftrag nach Ziffer 1. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Für eine Kündigung im Rahmen einer Preisänderung gilt Abschnitt VI.

2.2 Der Kunde hat bei der Kündigung mindestens folgende Angaben zu machen:

- a) Kundennummer
- b) Zählernummer

Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Lieferanten zu machen:

- c) Datum des Auszuges
- d) Zählerstand am Tag des Auszuges
- e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- f) neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

2.3 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 2.2 insgesamt oder nur teilweise, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Lieferanten hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Lieferanten durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Lieferant ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, den Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

2.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

2.5 Der Lieferant wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.

## 3. Fristlose Kündigung

3.1 Der Lieferant ist in den Fällen von Abschnitt V Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt V Ziffer 1.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Abschnitt V Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

3.2 Bei einer fristlosen Kündigung gelten Ziffer 2.3 Satz 2 und Ziffer 2.5 entsprechend.

## VI. Entgelte, Preise und Preisanpassungen

### 1. Entgelte, Preise und deren Anpassung

1.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Lieferanten ergeben sich aus Punkt 1. des Auftrages und Abschnitt IV, Ziffer 8. der ASLB des Lieferanten. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Lieferanten erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Lieferant die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

1.2 In den Preisen für die Stromlieferung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist), die für den Messstellenbetrieb anfallenden Entgelte, sofern diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden nicht direkt abgerechnet werden, die Abrechnungsentgelte für Leistungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden, die Umlagen nach dem KWKG und EEG, nach § 19 Abs. 2 Strom NEV, nach § 17 f EnWG und der AbLaV, die Konzessionsabgabe sowie die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer enthalten. Daneben schuldet der Kunde dem Lieferanten den Grundpreis. Der Lieferant ist berechtigt, einzelne Preisbestandteile auch gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

1.3 Für eine Preisanpassung sind die folgenden Regelungen 1.3.1 bis 1.3.6 maßgeblich.

1.3.1 Sollten künftig Steuern oder andere, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastenden Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWKG oder sonstige, durch den Gesetzgeber veranlasste Belastungen (d.h. kein Bußgeld o.ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Lieferant ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.

1.3.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 1.3.1 oder Netzentgelte ganz oder verringern sich diese (= Entlastungen), ist dies vom Lieferanten zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.

1.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 1.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 1.3.2, wobei der Cent-Betrag der Mehrkosten höher ist als die Entlastung, hat der Lieferant die Entlastung bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastungen sind höher als die Mehrkosten) kann der Lieferant die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann.

1.3.4 Die Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 gelten auch in Bezug auf die Netzentgelte

1.3.5 Der Lieferant hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisanpassung nach den Ziffern 1.3.1 und 1.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Lieferant nicht bevorteilt wird, also Kostenersparnisse mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

1.3.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 1.3 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Preisanpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Lieferant wird in der Mitteilung einer Preisanpassung deren Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung erläutern sowie auf § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG hinweisen.

1.4 Preisanpassungen des Lieferanten richten sich in Ergänzung und damit neben den Bestimmungen in Ziffer 1.3 zudem auch nach den folgenden Regelungen:

Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden zu bezahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung solcher Kosten anpassen, die nicht bereits zu den in Ziffern 1.3. genannten Kosten und Netzentgelten gehören, die aber für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensteigerungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensteigerungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

1.5 Der Kunde stimmt der Billigkeit einer Preisanpassung gemäß § 315 BGB nach den vorstehenden Ziffern 1.3 und 1.4 zu, wenn er

- a) nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisanpassung an ihn dieser gegenüber dem Lieferanten widerspricht, wobei vom Kunden keine bestimmte Form für den Widerspruch eingehalten werden muss,
- b) nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. lit. a) weiterhin vom Lieferanten Strom bezieht und
- c) vom Lieferanten bei der Bekanntgabe der Preisanpassung ausdrücklich darüber informiert worden ist über sein Widerspruchsrecht, die -frist und die Formfreiheit des Widerspruchs gemäß lit. a) sowie dass der Weiterbezug nach lit. b) die faktische Zustimmung des Kunden zur Billigkeit der Preisanpassung beinhaltet.

## VII. Sonstiges

### 1. Gerichtsstand

Ist der Kunde nicht Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, sondern Unternehmer i. S. v. § 14 BGB und befindet sich der Ort der Elektrizitätsabnahme nicht am Gerichtsort des Lieferanten, ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten.

### 2. Pauschalen

Ist der Lieferant nach dem Vertrag, den ASLB oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

### 3. Einschaltung Dritter

Der Lieferant ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

### 4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

4.1 Der Lieferant wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Lieferant auch Messstellenbetreiber ist, die den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Lieferanten nicht abgeholfen, wird der Lieferant dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

- 4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Lieferant auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffend, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn der Lieferant der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Lieferant an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
- 4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- 4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
- a) Schlichtungsstelle:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)
  - b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323  
Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de),  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)
- 5. Änderung vertraglicher Regelungen**
- 5.1 Der Lieferant ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderte Regelungen nach Abschnitt VI gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASLB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsabschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.2 Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, wozu auch Preisänderungen gehören, kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 5.3 Abschnitt VI Ziffer 1.5 der ASLB gilt entsprechend.

Die aktuelle Stromkennzeichnung finden Sie auf

[www.stw-bad-rodach.de/strom/strom-vertrieb](http://www.stw-bad-rodach.de/strom/strom-vertrieb)

Herrn/Frau/Firma

Stadtwerke Bad Rodach  
Steinerer Weg 5  
96476 Bad Rodach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit

**widerrufe(n)**

ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom/Wasser (**Nichtzutreffendes ist zu streichen**) und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am: \_\_\_\_\_

Erhalten am: \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_